

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XIII/0096/IV**

Eitorf, den 04.02.2010

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss 23.02.2010

Tagesordnungspunkt:

Erteilung von Testaten gem. § 11 Abs. 3 Investitionsförderungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Eitorf erteilt als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 103 GO NW die gem. § 11 (3) Investitionsförderungsgesetz NRW erforderlichen Testate für folgende Maßnahmen:

1. Fenstererneuerung Turnhalle Mühleip
2. Fenstererneuerung Turnhalle Am Eichelkamp

Begründung:

Testate für das Konjunkturpaket II allgemein:

Die Gemeinde Eitorf hat mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 08.04.2009 aus dem Konjunkturpaket II (KP II) 1.956.652,00 € zur Verfügung gestellt bekommen. Aus diesem Betrag stehen 1.149.708,00 € für den Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur und 806.944,00 € für den Schwerpunkt Infrastruktur zur Verfügung.

In den Sitzungen des Bauausschusses vom 26.05.2009 und 24.08.2009 wurden Maßnahmen beschlossen, welche mit diesen Mitteln finanziert werden. Diese Maßnahmen müssen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnVG) verschiedene Kriterien erfüllen, die nach Beendigung einer Maßnahme durch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 11 (3) Investitionsförderungsgesetz NRW (InvföG) bestätigt werden. Dieses Testat gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Da die Gemeinde Eitorf keine eigene örtliche Rechnungsprüfung gem. § 103 GO NW unterhält, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 57 i. V. m. § 59 und § 103 GO NW diese Aufgaben wahr.

Folgende Kriterien des Testats gem. § 11(3) Investitionsförderungsgesetz NRW (Muster liegt als Anlage bei) sind durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu bestätigen:

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZulnVG

§ 3 (1) ZulnVG unterscheidet zwei Förderbereiche voneinander; zum einen den Bereich Bildungsinfrastruktur und zum anderen den Bereich Infrastruktur.

In den Bereich Bildungsinfrastruktur fallen Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Förderung, der Schulinfrastruktur (insb. energetische Sanierung), der Hochschulen (insb. energetische Sanierung), kommunale Einrichtungen der Weiterbildung oder Forschung. Der Bereich Infrastruktur umfasst Investitionen in Krankenhäuser, Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV), ländliche Infrastruktur, kommunale Straßen (nur Lärmschutzmaßnahmen), Informationstechnologie oder sonstige Infrastrukturmaßnahmen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnVG und § 4(1) Satz 4 VV ZulnVG liegt vor

Die Zusätzlichkeit nach § 3a ZulnVG ist gegeben, wenn die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme nicht bereits durch einen in Kraft getretenen Haushalt gesichert ist.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZulnVG liegt nicht vor.

Eine Doppelförderung nach § 4(1) und (2) ZulnVG liegt vor, wenn das Vorhaben mit Mitteln nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen gefördert wird.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZulnVG liegt vor.

Die geförderte Maßnahme muss unter dem Aspekt der demographischen Entwicklung als nachhaltig zu betrachten sein. So wäre eine Maßnahme z. B. dann nicht nachhaltig, wenn eine Schule trotz stark sinkender Schülerzahlen erweitert wird.

Die Voraussetzungen des § 5 ZulnVG werden erfüllt.

§ 5 ZulnVG konkretisiert den Förderzeitraum in dem die jeweiligen Maßnahmen durchzuführen sind. So werden Maßnahmen gefördert, die zwischen dem 27.01.2009 und 31.12.2010 begonnen worden sind.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZulnVG)

Gem. § 6 (2) Satz 2 ZulnVG dürfen Mittel aus dem Konjunkturpaket II erst zur Begleichung entstandener Rechnungen für die jeweilige Maßnahme angefordert werden.

Alle übrigen Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid wurden eingehalten.

Hierunter fallen Nebenbestimmungen, welche sich aus dem Bescheid der Bezirksregierung vom 08.04.2009 ergeben. Folgende Aspekte sind bei der Durchführung von Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II zu beachten:

1. Alle förderfähigen Maßnahmen müssen elektronisch bei der Bezirksregierung gemeldet werden mit entsprechender Zuordnung des Förderbereichs (Schulinfrastruktur oder Infrastruktur), Zif. 2.1.1 Nebenbestimmungen
2. Bei Auftragsvergaben von über 25.000 € nach VOL bzw. über 50.000 € nach VOB muss bei der Informationsstelle NRW nachgefragt werden, ob Eintragungen über den Bieter vorliegen, Zif. 2.5.1 Nebenbestimmungen
3. Bei Durchführung der Maßnahmen muss während des Baus und nach Fertigstellung ein Hinweisschild auf die finanzielle Beteiligung des Bundes aufgestellt werden, Zif. 2.7. Nebenbestimmungen
4. Änderungen von bereits gemeldeten Maßnahmen sind der Bewilligungsbehörde unmittelbar mitzuteilen, Zif. 2.1.2 Nebenbestimmungen

Beendete Maßnahmen der Gemeinde Eitorf:

Fenstererneuerung in der Turnhalle Mühleip:

ID der Maßnahme G38201600008

Kurzbeschreibung:

Linkenbacher Str. 13, 53783 Eitorf

Die Fenster der Turnhalle der GGS Mühleip sind 24 Jahre alt. Sie haben keinen Rahmen, es sind eingesetzte Kunststoffbausteine. Sie haben keine thermische Funktion. Der Wärmewert entspricht dem einer Einfachverglasung (UG-Wert von ca. 3-4 bei Zugluft größer). UG-Wert neue Platten = 0,9

Erhaltene Rechnungen: Metallbau Rösgen vom 21.10.09 über 11.439,47 €

Gesamtkosten der Maßnahme: 11.439,47 €

Abgerufene Mittel aus dem KP II: 11.439,00 €

Zuordnung der Maßnahme zu den einzelnen Förderkriterien gem. Testat

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZuInvG

Die Turnhalle Mühleip wird überwiegend von der angrenzenden GGS Mühleip zum Schulsport genutzt. Somit lässt sich die Maßnahme dem Förderbereich Schulinfrastruktur zuordnen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZuInvG und § 4(1) Satz 4 VV ZuInvG liegt vor

Eine Fenstererneuerung war im Haushalt 2009 nicht vorgesehen, wodurch diese Maßnahme als zusätzlich zu betrachten ist.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZuInvG liegt nicht vor.

Andere Zuwendungen als die Mittel aus dem Konjunkturpaket II wurden für diese Maßnahme nicht gewährt, sodass keine Doppelförderung vorliegt.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZuInvG liegt vor.

Sowohl die Grundschule Mühleip und damit auch die Turnhalle der Grundschule Mühleip sind in ihrer Existenz nicht gefährdet. Die Maßnahme ist damit als nachhaltig anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 5 ZuInvG werden erfüllt.

Die Maßnahme wurde am 01.10.2009 begonnen und liegt damit in dem in § 5 ZuInvG konkretisierten Zeitraum vom 27.01.2009 – 31.12.2010.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZuInvG)

Die für die Maßnahme abgerufenen Mittel in Höhe von 11.439,00 € wurden für die Begleichung der Rechnungen in Höhe von 11.439,47 € verwendet. Die entsprechenden Rechnungen werden während der Ausschusssitzung vorgehalten und können eingesehen werden.

Fenstererneuerung in der Turnhalle Am Eichelkamp:

ID der Maßnahme G38201600007

Kurzbeschreibung:

Am Eichelkamp 10, 53783 Eitorf

Die Fenster der Turnhalle Am Eichelkamp sind im oberen Teil Kunststoffbausteine (Stegplatten), die keine thermische Funktion haben (UG-Wert 3-4 bei Zugluft größer). Die Alu-Fenster im unteren Teil sind undicht, ohne therm. Trennung und nur einfach verglast (Dickglas, UG-Wert 3-4). UG-Wert neue Fenster = 1,1, UG-Wert neue Platten = 0,9.

Erhaltene Rechnungen: Firma Jet Brakel Aero vom 23.10.09 über 53.497,85 €
 Firma Jet Brakel Aero vom 16.12.09 über 31.419,37 €
 Ferdinand Boss vom 23.11.09 über 317,37 €
 Hauptmann & Windscheif vom 30.12.09 über 1.209,04 €

Gesamtkosten der Maßnahme : 86.443,63 €

Abgerufene Mittel aus dem KP II: 86.444,00 €

Zuordnung der Maßnahme zu den einzelnen Förderkriterien gem. Testat

Die Maßnahme entspricht den Voraussetzungen gem. § 3(1) Nr. 1 oder Nr. 2 ZulnVG

Die Turnhalle Am Eichelkamp wird überwiegend vom angrenzenden Siegtal-Gymnasium zum Schulsport genutzt. Somit lässt sich die Maßnahme dem Förderbereich Schulinfrastruktur zuordnen.

Die Zusätzlichkeit der Maßnahme nach § 3a ZulnVG und § 4(1) Satz 4 VV ZulnVG liegt vor

Eine Fenstererneuerung der Turnhalle Am Eichelkamp war im Haushalt 2009 nicht vorgesehen, somit ist diese Maßnahme als zusätzlich zu betrachten.

Eine Doppelförderung gem. § 4 (1) und (2) ZulnVG liegt nicht vor.

Andere Zuwendungen als die Mittel aus dem Konjunkturpaket II wurden für diese Maßnahme nicht gewährt, sodass keine Doppelförderung vorliegt.

Die Nachhaltigkeit der Maßnahme gemäß § 4 (3) ZulnVG liegt vor.

Sowohl das Gymnasium Eitorf und damit auch die angrenzende Turnhalle am Eichelkamp sind in ihrer Existenz nicht gefährdet. Die Maßnahme ist damit als nachhaltig anzusehen.

Die Voraussetzungen des § 5 ZulnVG werden erfüllt.

Die Maßnahme wurde am 01.10.2009 begonnen und liegt damit in dem in § 5 ZulnVG konkretisierten Zeitraum vom 27.01.2009 – 31.12.2010.

Die abgerufenen Mittel waren zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen notwendig (§ 6 (2) Satz 2 ZulnVG)

Die für die Maßnahme abgerufenen Mittel in Höhe von 86.444,00 € wurden für die Begleichung der Rechnungen in Höhe von 85.443,63 € verwendet. Die entsprechenden Rechnungen werden während der Ausschusssitzung vorgehalten und können eingesehen werden.

Anlage(n)

- Testat